

Ziele

der Fachgruppe

„Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige“ innerhalb des VBI

Arbeitsgruppe: Architekt - Dipl.-Ing. (FH) Hans-Jürgen **Reinhardt**, Neuhaus am Rennweg
Dipl.-Ing. Klaus D. **Ronig**, Rheinbrohl
Dr.-Ing. Wilfried **Wapenhans**, Dresden

Beratung durch: Dipl.-Ing. Josef **Kanya**, Mülheim an der Ruhr

Vermerk des Schriftführers:

Für die nachfolgende Unterschrift des Schriftführers liegen die schriftlichen Zustimmungen von Herrn Dipl.-Ing. (FH) Reinhardt und Herrn Dipl.-Ing. Ronig vor. Herr Dipl.-Ing. Kanya stimmte telefonisch zu mit Enthaltung zum letzten Absatz des Textes.

Verteiler:

2x Verbandsführung des VBI
1x Vorsitzender der Fachgruppe Dipl.-Ing. Mols
1x je Mitglied der Arbeitsgruppe
1x Berater der Arbeitsgruppe

Die Ausarbeitung umfaßt: 7 Seiten, 1 Anlage

1. Anlaß und Problemstellung

Anlaß der Diskussion zu den Zielen der *Fachgruppe öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige* ist folgender auf der Fachbeiratssitzung in Bonn am 28.09.1995 durch Herrn Rollenhagen vertretene Standpunkt der Verbandsführung des VBI (siehe [1] unter TOP 3):

- (1) „...daß ein großer Verband (Bemerkung: Hiermit ist der VBI gemeint) *nicht die Kooperation mit einem kleinen* (Bemerkung: Hiermit ist der BVS gemeint) *eingehen sollte.*“
- (2) „Besser sei es, wenn interessierte Mitglieder des VBI auch BVS-Mitglieder werden würden.“
- (3) Herr Rollenhagen „bietet den Mitgliedern der Fachgruppe einen verbesserten Service an. Bspw. könnte eine Zusatzvereinbarung mit einem externen Fachmann abgeschlossen werden, der Rechtsfragen, insbesondere für Gerichtssachverständige, beantworten kann...“
- (4) „...Zukünftig sollen alle „qualifizierten“ Sachverständigen Mitglied der Fachgruppe werden können. Der Name der Fachgruppe wäre dann: „Sachverständige.““

Diese Aussagen wurden in der Fachgruppensitzung am 03.11.1995 kontrovers diskutiert. Es wurde deshalb beschlossen, durch eine kleine Arbeitsgruppe der auf dem Deckblatt aufgeführten Mitglieder der Fachgruppe eine Diskussionsgrundlage auszuarbeiten, die mit Herrn Schürmann als Leiter des Fachbeirates und Herrn Rollenhagen diskutiert werden soll. Gemäß [4] soll diese Diskussion am Donnerstag, den 01.02.1996, 13.00 Uhr in der Geschäftsstelle des VBI stattfinden.

Daraus ergibt sich die **Problemstellung**, die 4 vorstehend aufgeführten Aussagen der Verbandsführung aus Sicht der Fachgruppe zu analysieren, um eine Mehrheit innerhalb der Fachgruppe für eine Standpunktbildung zu finden.

2. Maßstab der bisherigen Fachgruppenarbeit

Der Maßstab der bisherigen Fachgruppenarbeit wurde an den *Zielstellungen der Fachgruppe* [3] angelegt, die seit 1983 unverändert gelten [2] und in der Anlage zu dieser Ausarbeitung nachzulesen sind. Herr Kanya berichtet, daß diese Zielstellungen [3] bei seinen 3-maligen Wiederwahlen zum Fachgruppenvorsitzenden ohne Enthaltungen und ohne Gegenstimmen angenommen und genehmigt wurden [2]. Sie wurden bis zum heutigen Tag von der *Fachgruppe öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige* weder modifiziert, noch in Frage gestellt. Sie sind damit auch **heute noch** für die Fachgruppe und den VBI-Vorstand **verbindlich und gültig** [2].

3. Alte und neue Anforderungen an die Fachgruppe

Die unter 1. genannten Aussagen von Herrn Rollenhagen sind eine Reaktion auf die seit geraumer Zeit durch die Fachgruppe initiierten Bestrebungen, eine korporative Mitgliedschaft des VBI im BVS zu erreichen. Motiv für diese Initiative sind in erster Linie die Anforderungen, die aus einer europäischen Einigung an die deutschen Sachverständigen gestellt werden und eine **Bündelung der Kräfte des Sachverständigenwesens** erfordern [4]. Zu dieser Bündelung möchte die *Fachgruppe öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige* des VBI durch die im Rahmen der korporativen Mitgliedschaft möglichen Einflußnahme auf den BVS beitragen.

3.1 Das europäische System der Akkreditierung und Zertifizierung

„Ab 1877 regelten die *Strafprozeßordnung* und die *Zivilprozeßordnung* die Rechte und die Pflichten der Sachverständigen. Mit § 36 der *Gewerbeordnung* wurde festgelegt, daß „Personen, die als Sachverständige ... tätig sind oder tätig werden wollen“, durch die *Industrie- und Handelskammern* sowie die *Handwerkskammern* „für bestimmte Sachgebiete

öffentlich bestellt werden können, wenn sie besondere Sachkunde nachweisen und keine Bedenken gegen ihre Eignung bestehen; sie sind darauf zu vereidigen, daß sie ihre Aufgaben gewissenhaft erfüllen und die von ihnen angeforderten Gutachten gewissenhaft und unparteiisch erstatten werden“.

Der Titel „öffentlich bestellter Sachverständiger“ ist seither gesetzlich geschützt. Das Strafgesetzbuch stellt den Mißbrauch unter Strafe.“ [5]

Die positiven gesellschaftlichen Erfahrungen, die mit diesen gesetzlichen Regelungen gemacht wurden, sind auch für die im Rahmen der europäischen Einigung avisierten Zertifizierung der Sachverständigen [6] zu wahren. Da es nicht gelungen ist, das deutsche System der öffentlichen Bestellung und Vereidigung auf Europa zu übertragen, müssen aber die grundlegenden Rahmenbedingungen des deutschen Systems auf das europäische System der Akkreditierung und Zertifizierung übertragen werden. Diese grundlegenden Rahmenbedingungen sind

- der Nachweis der besonderen Sachkunde im erforderlichen und einheitlichem Niveau und
- der gesetzliche Schutz der damit erworbenen Bezeichnung.

Man muß sich aber darüber im Klaren sein, daß diese Rahmenbedingungen gegenüber dem deutschen System der öffentlichen Bestellung und Vereidigung ein nicht zu leugnender Rückschritt sind:

Zertifiziert werden können Produkte, Qualitätssicherungen, Prüflaboratorien, Dienstleistungen und die Leistungen von Personen (EN 45 013). Über konkrete Inhalte im gesetzlich nicht geregelten Bereich wird jedoch nichts ausgesagt, da es Sache der mit dem entsprechenden Sachgebiet befaßten Anbieter und Nachfrager ist, sich auf die **erforderlichen Standards zu einigen**. Dieser Prozeß ist natürlich im deutschen System der öffentlichen Bestellung und Vereidigung vor allem in Zusammenarbeit der IHK's und Handwerkskammern schon seit geraumer Zeit abgeschlossen und paßt sich in den vergangenen Jahren nur noch den gesellschaftlichen Entwicklungen unserer Gesellschaft an.

Hinter der bereits in Deutschland im System der öffentlichen Bestellung und Vereidigung geleisteten Arbeit steht ein enormer Entwicklungsaufwand vor allem der Inhalte, d.h. der Einigung der Anbieter und Nachfrager auf die erforderlichen Standards. Der Aufwand wird zwar durch die europäische Zertifizierung nicht grundsätzlich in Frage gestellt, jedoch ist es erforderlich, anhand der neuen Form die alten Inhalte zu prüfen, anzupassen und möglicherweise neue Entwicklungen vorzunehmen.

Der Erhalt der grundlegenden Rahmenbedingungen ist deshalb eine Mindestanforderung, die unverzichtbar ist. Da die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bereits den Standards entsprechen, die eine hohe und nicht in Frage gestellte Akzeptanz in der Gesellschaft haben, muß es für den VBI ein Ziel sein, daß seine Mitglieder der *Fachgruppe öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige* kostenlos und ohne zusätzliche Prüfung zertifiziert werden.

Dafür tritt die *Fachgruppe öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige* ein.

3.2 Überwindung der Zersplitterung des Sachverständigenwesens

Eine fehlende Konzeption der Behörden, die nicht zu Ende gedachte „Neuordnung des Sachverständigenwesens“ des Herrn Böckenförde in Nordrhein-Westfalen und das geringe Gewicht der vielen getrennt marschierenden Sachverständigenverbände führen zur weiteren Zersplitterung des Sachverständigenwesens, indem neue Typen von Sachverständigen - wie den staatlich anerkannten Sachverständigen in Nordrhein-Westfalen [7] geschaffen werden.

Auch die Übertragung des Rechts zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung an einige Architekten- und Ingenieurkammern einiger Bundesländer stiftet für den Verbraucher weitere Verwirrung.

Im Rahmen des europäischen Systems der Akkreditierung und Zertifizierung sind klare und überschaubare Regelungen erforderlich. Es muß ein Ziel des VBI sein, an den erforderlichen Nahtstellen zwischen dem europäischen und dem deutschen System eine allmähliche Kompatibilität herzustellen. Kraft des Verbandes ist Wildwuchs in beiden sich nähernden Systemen konsequent zu bekämpfen und das allmählich Aufgehen der beiden Systeme ineinander kritisch zu fördern.

Dafür tritt die *Fachgruppe öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige* ein.

3.3 „Deregulierung“ des Sachverständigenwesens

Die Aufhebung der Monopolstellung des Staates oder einiger Prüforganisationen durch Öffnung des Zugangs zu den bislang monopolisierten Bereichen bietet neue Betätigungsfelder für das Sachverständigenwesen (z.B. Prüfung von Aufzügen, von Druckbehältern etc.) und ist zu begrüßen. Die damit einhergehende Gefahr, daß diese Bereiche zum Tummelplatz selbsternannter Sachverständige werden und zu einer weiteren Zersplitterung führen, ist groß.

Es ist deshalb erforderlich, Regelungen zu finden, die den Anforderungen gerecht werden.

Für den VBI muß es deshalb ein Ziel sein, daß alle Sachverständigenaufgaben wie Gutachten, Kontrollen, Prüfungen bei Privatisierungen etc. auf die bewährte Institution der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen übertragen werden, ähnlich wie bei der Aufzugsverordnung, jedoch ohne Einschränkungen. Um eine Öffnung der Sicherheitsbestimmungen nach § 24 GewO nicht zum Tummelplatz selbsternannter Sachverständiger werden zu lassen und um eine weitere Zersplitterung zu verhindern, ist zu fordern, daß derartige Leistungen nur auf öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige übertragen werden. Dieses fordern auch DIHT und IfS. Es ist deshalb erforderlich, daß der VBI entsprechenden Druck auf die Behörden ausübt.

Dafür tritt die *Fachgruppe öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige* ein.

4. Analyse des Standpunktes der Verbandsführung

4.1 Interessenvertretung durch den VBI

- (1) „...,daß ein großer Verband (Bemerkung: Hiermit ist der VBI gemeint) nicht die Kooperation mit einem kleinen (Bemerkung: Hiermit ist der BVS gemeint) eingehen sollte.“
- (2) „Besser sei es, wenn interessierte Mitglieder des VBI auch BVS-Mitglieder werden würden.“

Der VBI ist traditionsreich und rund 90 Jahre alt, wogegen der BVS ein Nachkriegsprodukt ist. Die Mitgliederzahl dürfte etwa gleich sein! Zwar ist es polemisch reizvoll, die Wortwahl zu diskutieren, was unter einem „großen“ und einem „kleinen“ Verband verstanden werden könnte - allerdings, es hilft inhaltlich kaum weiter.

Vielmehr ist es wichtig, die bereits unter 2. genannten Zielen und unter 3. aufgeführten Anforderungen zu diskutieren. Da die Ziele unter 2. allgemein gehalten sind, widersprechen sie den Anforderungen unter 3. nicht, sondern beinhalten diese als Spezifikation. Es ist deshalb zwischen beiden Punkten kein Widerspruch festzustellen. Damit gibt es auch keinen Grund, die seit 12 Jahren gültigen Zielstellungen, nach denen die Fachgruppe erfolgreich gearbeitet hat, zu überarbeiten.

Die von den Mitgliedern der *Fachgruppe öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige* angestrebte korporative Mitgliedschaft im BVS ergibt sich aus dem Selbstverständnis der Fachgruppe innerhalb des VBI:

Die Statuten des VBI nennen als Voraussetzung für die Mitgliedschaft im VBI unter § 3 (2) ein technisch-naturwissenschaftliches Studium, eine mindestens **5-jährige fach einschlägige und unabhängige Tätigkeit im Beruf, sowie die freiberufliche Stellung**. Das sind wesentliche Unterscheidungskriterien zu anderen Verbänden, denen auch nicht alle öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständige gerecht werden. So z.B. i.d.R. die Handwerksmeister, die von den Handwerkskammern bestellt sind oder diejenigen, die seit einiger Zeit angestellt sein können.

Da einige Mitglieder der *Fachgruppe öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige* bereits persönlich Mitglied im BVS sind, ist zwar die Querverbindung für den interessierten einzelnen Sachverständigen gegeben, jedoch wird er als Einzelkämpfer in seiner Meinungsäußerung anders gewichtet, als in der Geschlossenheit einer Verbandsmeinung. Aus diesem Grund ist es erforderlich, daß nicht eine Reihe von Einzelkämpfern versucht die Ziele der Fachgruppe durchzusetzen, sondern mit der Kraft des Verbandes, in dem sie Mitglied sind. **Bei den Politikern zählt nur Masse!**

Wenn Herr Rollenhagen der Meinung ist, es sei besser, daß interessierte Mitglieder des VBI auch BVS Mitglieder würden, so muß man fragen: **Für wen ist das besser?** Für die Mitglieder der *Fachgruppe öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige* jedenfalls nicht! Es geht um die **Interessenvertretung** der Sachverständigen. Wenn derartiges der VBI **nicht** bietet, dann können alle *öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen* aus dem VBI aus- und in den BVS eintreten. Die Beiträge sind ohnehin niedriger als im VBI. Wer will denn doppelt bezahlen? Der Sachverständige bekäme seine Interessenvertretung für weniger Geld. **Will der VBI derartiges?**

Es ist jetzt unbedingt an der Zeit, daß sich der VBI zur Interessenvertretung der Sachverständigen bekennt und aufhört, kluge Ratschläge an den einzelnen Sachverständigen zu erteilen.

4.2 Selbstverständnis der *Fachgruppe öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige im VBI*

- (3) Herr Rollenhagen „*bietet den Mitgliedern der Fachgruppe einen verbesserten Service an. Bspw. könnte eine Zusatzvereinbarung mit einem externen Fachmann abgeschlossen werden, der Rechtsfragen, insbesondere für Gerichtssachverständige, beantworten kann...*“
- (4) „*...Zukünftig sollen alle „qualifizierten“ Sachverständigen Mitglied der Fachgruppe werden können. Der Name der Fachgruppe wäre dann: „Sachverständige“.*“

Der versprochene verbesserte Service zur Unterstützung bei Rechtsfragen wird von allen Mitgliedern der Fachgruppe gern zur Kenntnis genommen. Da die Wirksamkeit von einigen Voraussetzungen abhängt, sollten von der Verbandsführung konkrete - auch personelle - Vorstellungen genannt werden. Z.Z. schwankt das Meinungsspektrum der Sachverständigen von abwartender Skepsis bis hin zur schlanken Ablehnung.

„Nicht jeder darf sich „Sachverständiger“ nennen“, so berichtet Herr Jacobs von einem Gerichtsfall [8]. **Doch**, so muß man nach der Lektüre von [8] feststellen, **bis man es ihm verbietet**. Jeder kann dabei den Zusatz wählen „qualifizierter Sachverständiger“ oder ähnlich Wohlklingendes. Trotzdem viele Kollegen die Verbandssatzung durchaus erfüllen, unterscheiden sie sich von den Mitgliedern der *Fachgruppe öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige* mindestens im **Nachweis** ihrer besonderen Sachkunde und sonstigen persönlichen Eignung. Gerade an dieser Stelle muß aber eine Grenze gezogen werden, da diese Grenze gerade die Position der Fachgruppe ausmacht.

Allerdings gibt es **zwei** Ausnahmen:

Zum **einen** sind das diejenigen Damen und Herren, die sich die besondere Sachkunde aneignen wollen und sich der **Prüfung** ihrer besonderen Sachkunde und sonstigen persönlichen Eignung

unterziehen wollen. Diese Fachkollegen können gemäß dem Beschluß der Fachgruppe, der bereits vor einigen Jahren gefaßt wurde, auf 2 Jahre befristet Mitglied ohne Stimmrecht in der Fachgruppe werden. Ähnlich verhält es sich mit den Kollegen, die aus Altersgründen ihre Bestallungsurkunde zurückgeben, die unbefristet und mit vollem Stimmrecht weiter Mitglied in der Fachgruppe sein können.

Zum **anderen** betrifft das die Gruppe der **Prüfingenieure für Baustatik**, die ihre besondere Sachkunde in einem Anerkennungsverfahren nachgewiesen haben.

Das Tätigkeitsfeld der Prüfingenieure für Baustatik ist die **Standssicherheitsprüfung**. Diese Aufgabe ist breit gefächert, da sie sämtliche Bauweisen und Bauarten umfaßt. Damit wird dem Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft entsprochen, was „am 3. Dezember 1926 zu dem Erlaß des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt“ führte, „Prüfingenieure für Baustatik als Spezialisten in die Tätigkeit der Bauaufsichtsbehörden einzubeziehen...“ [9]. Ihre Tätigkeit erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, i.d.R. also **vor** Errichtung oder **vor** Umbau eines Bauwerkes. Es ist das Vorausschauen einer ausreichenden Standssicherheit. Damit schützt der Prüfingenieur Dritte, also die Allgemeinheit vor Schaden, nicht unmittelbar den Eigentümer und nicht unmittelbar den Bauherren.

Demgegenüber beurteilt, bewertet und saniert der *öffentliche bestellte und vereidigte Sachverständige* Mängel **am** Bauwerk, oder an einer Leistung, er bewahrt also den Eigentümer oder den Bauherrn vor einem Vermögensverlust. Er verhilft ihm zu seinem Recht.

Bei den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gibt es zwei Bereiche: Die private und die gerichtliche Gutachtenerstattung. Im privaten Bereich kann außer der fachlichen und häufig auch finanziellen Bewertung von Sachverhalten auch noch die **Streitschlichtung** bei Schiedsgutachten oder in Schiedsgerichtsverfahren hinzukommen, die ein fundiertes Sockelwissen an Rechtskenntnissen erfordern. Bei gerichtlichen Gutachten sind eine Reihe von **Verhaltensweisen und Kenntnissen** erforderlich, die diesem speziellen Metier geschuldet sind und ein spezielles Kenntnisspektrum erfordern. Im privaten Bereich gibt es außer bei Grundstückssachverständigen keine Honorarordnung. Das Honorar ist zu verhandeln. Für die forensische Tätigkeit ist das Zeugen- und Sachverständigen-Entschädigungsgesetz (ZSEG) anzuwenden, das mit der Honorarordnung für Prüfingenieure nichts zu tun hat.

Außerdem haben die Prüfingenieure für Baustatik ihre eigene Organisation und haben deshalb auch nur in wenigen Ausnahmefällen Interesse daran, Mitglied in der *Fachgruppe öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige* zu werden. Über Ausnahmen kann man natürlich immer reden, da diese an der konkreten Person festzumachen sind. Wir brauchen keine Dogmen, aber aus Gründen des Selbstschutzes brauchen wir Grundsätze.

Außer der diskutierten **fachlichen** Eignung und einigen Parallelen der **persönlichen** Eignung, gibt es aber zwischen den *öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen* und allen anderen Fachkollegen den wesentlichen Unterschied des mit der **Vereidigung** abgeforderten und abgelegten Bekenntnisses. An den *öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen* wurden durch die Kammer so oder ähnlich die Worte gerichtet (siehe z.B. [10]):

*„Sie schwören, daß sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen **unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch** erfüllen und die von Ihnen geforderten Gutachten entsprechend nach **bestem Wissen und Gewissen** erstatten werden.“*

Um die Besonderheit dieser Eidesformel wirklich zu erfassen, sei darauf verwiesen, daß z.B. die Prüfingenieure für Baustatik nicht unabhängig und weisungsfrei sind, wenn es beispielsweise in [11] § 12 dazu heißt:

„...die Prüffingenieure **unterstehen** der **Fachaufsicht** der **Sächsischen Landesstelle für Bautechnik**.“

Ebenso gilt **nicht** der Grundsatz der **Höchstpersönlichkeit** für den Prüffingenieur, im Gegensatz dazu aber für den *öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen*, der sich nur im genau vorgegebenen Umfang von Hilfskräften unterstützen lassen darf. Der Prüffingenieur kommt nicht in die Verlegenheit unparteiisch sein zu sollen, sondern es wird im Gegenteil eine Parteinahme im Sinne der Bauaufsichtsbehörden gefordert.

Der Abschluß der Eidesformel schließlich, die geforderten Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen zu erarbeiten, erfaßt die **Gesamtpersönlichkeit** des Sachverständigen aus **berufsethischer** Sicht. Mit dieser **moralischen** Kategorie wird ein Anspruchsniveau betont, das als Kennzeichnung und als Maßstab festgeschrieben wird. Zum Zeitpunkt der Vereidigung muß der dann *öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige* diesen **Ansprüchen genügen**, sich **stets** um ihr Erreichen **bemühen** und sich **stets** daran **messen lassen**. Es gibt in allen Berufen berufsethische Grundsätze, jedoch nur wenige Berufe, für die die Einhaltung und Wahrung der berufsethischen Grundsätze eine **geforderte Voraussetzung** zur Berufsausübung sind.

Die Erläuterungen zu den Unterschieden zwischen den Prüffingenieuren für Baustatik und den *öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen* sollen **nicht** dazu dienen, eine Auf- oder Abwertung einer dieser Personengruppen vorzunehmen, sondern die Interessenlage dieser Personengruppen darzustellen. Sie ist so grundverschieden, daß eine Öffnung für die einzige Personengruppe, die aus Sicht der *Fachgruppe öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige* überhaupt in Frage kämen, nicht sinnvoll ist.

Es läßt sich für die *Fachgruppe öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige* **kein Motiv** ableiten, die derzeitigen Bedingungen für die Mitgliedschaft in der Fachgruppe zu ändern. Deshalb ist auch eine Namensänderung nicht angebracht, sondern muß **im Gegenteil** aus Gründen des Selbstverständnisses der Fachgruppe, die eine **Verwässerung ihres Anspruchsniveaus ablehnt und ablehnen muß**, unbedingt verhindert werden!

5. Zusammenfassung

Da dem bereits seit einigen Jahren bestehendem Begehren der *Fachgruppe öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige* zur korporativen Mitgliedschaft im BVS durch die Verbandsführung **nicht** Rechnung getragen wird, eine wirkliche Interessenvertretung der Sachverständigen durch den VBI **nicht** stattfindet und im Gegenteil derzeit sogar das **Selbstverständnis der Fachgruppe durch die Verbandsführung in Frage gestellt** wird, muß die Fachgruppe von der Verbandsführung ein entschiedenes Überdenken der gegenüber der Fachgruppe vertretenen Positionen fordern. Zur Klarstellung der Positionen der Fachgruppe wurde diese Unterlage ausgearbeitet, die die Meinung der von der Fachgruppe beauftragten Arbeitsgruppe darstellt.

Sollte diese Meinung bei der Verbandsführung nicht das gebührende Gehör finden, so wird die beauftragte Arbeitsgruppe der *Fachgruppe öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige* die **Selbstauflösung** der Fachgruppe im VBI empfehlen. Diese dann mögliche Konsequenz sollte bei allen Meinungsäußerungen der Verbandsführung bitte bedacht werden.

6. Unterlagen und Literatur

- [1] Protokoll der **54. Sitzung des VBI-Fachbeirates** am 28.09.1995 in der VBI-Geschäftsstelle, Bonn. Unterschriften: Schürmann als Leiter des Fachbeirates und Releck als Protokollführerin, 27.10.1995, 5 S.
- [2] Fax vom **05.11.1995 von Herrn Kanya** an Herrn Dr. Wapenhans zu den Zielsetzungen seit 1983, 2 S. mit [3] als Anlage
- [3] Verband Beratender Ingenieure VBI, Fachgruppe: Sachverständigenwesen, kommissarischer Leiter Dipl.-Ing. Josef Kanya: Ziele der Fachgruppe öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige. 03.10.1983, 4 S. (**siehe Anlage** dieser Ausarbeitung)
- [4] **Kolb, H.:** Die Politik der Bundesregierung - Perspektiven für den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen. Der Sachverständige, Stuttgart 22(1995)7/8 S. 26-29
- [5] **Kanya, J.:** Sachkundiger und objektiver Mittler zwischen den Parteien. In: 90 Jahre Verband Beratender Ingenieure. Herausgeber: Verband Beratender Ingenieure VBI, Juni 1994, S.65-68
- [6] **Jacobs, W.:** Das Zertifizierungsverfahren für Sachverständige im Bereich Kraftzeugschäden und -bewertungen. Der Sachverständige, Stuttgart 22(1995)9 S. 24-26
- [7] Das **Sachverständigenwesen in Nordrhein-Westfalen**. Der Sachverständige, Stuttgart 22(1995)10 S. 39-40 (siehe dazu auch: Steuff, G.: Kommentar. Der Sachverständige, Stuttgart 22(1995)10 S. 41)
- [8] **Jacobs, W.:** Nicht jeder darf sich „Sachverständiger“ nennen. Der Sachverständige, Stuttgart 22(1995)5 S. 3
- [9] **Timm, G.:** Partner der Bauaufsicht und Treuhänder des Bauherrn. Der Prüflingenieur. Heft 1, September 1992, S.3
- [10] **Sachverständigenordnung** der Industrie- und Handelskammer Dresden vom 20.09.1995, 8 S.
- [11] Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Bauvorlagen und bautechnische Prüfungen (**Bauvorl-/BauPrüfVO**) vom 11. März 1993, Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 16 vom 14.. April 1993, S.255-263

Anlage 1:

Abschrift der Ausarbeitung [2] vom *03.10.1983*:

„Ziele der Fachgruppe öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

1. Verbandspolitische Ziele:

- 1.1 *Den VBI mit der Leistungspalette der Fachgruppe öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige zu ergänzen.*
- 1.2 *Die Öffentlichkeitsarbeit des VBI auf bisher noch nicht erschlossene Kreise, wie Gerichte, Rechtsanwälte, Behörden und Privatpersonen usw. auszudehnen, und so den Bekanntheitsgrad des Verbandes zu heben.*
- 1.3 *Durch die Fachgruppe weitere öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständigen-Kollegen für den VBI als neue Mitglieder zu gewinnen bzw. solche als Mitglieder zu halten.*

2. Ziele innerhalb des Verbandes

- 2.1 *Die Fachgruppe vereinigt die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen des VBI mit dem Ziel, ihre Interessen innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten, und ihnen in berufsständischen Fragen Unterstützung zu gewähren.*
- 2.2 *Die Fachgruppe berät die Führungsgremien in allen berufsständischen Fragen der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen.*
- 2.3 *Die Fachgruppe öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige führt in Abstimmung und im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Verbandsorganen des Verbandes Verhandlungen mit den Behörden zur Durchsetzung der gesetzten Ziele der Fachgruppe.*
- 2.4 *Der Tätigkeitsbereich der Fachgruppe öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige ist fachübergreifend, darum sollte möglichst ein jedes Mitglied dieser Fachgruppe einer weiteren Fachgruppe angehören.*

3. Ziele außerhalb des Verbandes

Die nachfolgenden Ziele sind zum Teil langfristig angelegt, so daß ihre Verwirklichung nach und nach erreicht werden kann.

3.1 Organisatorische Ziele:

Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit allen Behörden, Institutionen, Verbänden und Gruppierungen, die sich mit Problemstellungen der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen befassen.

3.2 Berufsständische Ziele

3.2.1 *Öffentlichkeitsarbeit*

3.2.2 *Mithilfe bei der Abwehr von unberechtigten Angriffen auf die Tätigkeit des Mitgliedes als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger.*

3.2.3 *Mitwirkung bei Gebühren- und Honorarfragen allgemein und insbesondere bei der Novellierung und Neufassung des ZSEG.*

3.2.4 *Abgrenzung gegen unlauteren Wettbewerb auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens gegenüber Konkurrenten außerhalb des Verbandes.“*

4. Fachgruppeninterne Ziele

Es sollen Zusammenkünfte mit dem Ziel stattfinden:

- *berufsständische Probleme zu diskutieren;*
- *sich gegenseitig kennenzulernen;*
- *das berufsständische und forensische Wissen zu schulen;*
- *Zusammengehörigkeit als Berufsstand zu fördern.*

Geplant sind jährlich:

- *eine Arbeitstagung anlässlich des Bundeskongresses;*
- *eine weitere Veranstaltung mit Damen möglichst als Kurzurlaub.“*